



LANDRATSAMT BIBERACH

Landratsamt Biberach · Postfach 1662 · 88396 Biberach/Riß

Rollinstraße 9

An die Hegeringleiter
im Landkreis Biberach

Amt für Straßenverkehr und Ordnung

Sachbearbeiter: Frau Rieger
Zimmer-Nr.: 253
Telefon (07351) 52-220
Telefax (07351) 52-210
Aktenzeichen: 60-108.12-Ri/ru
Datum: 27.11.1997

Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Sonn- und Feiertagsgesetz)

Sehr geehrte Herren,

das Landratsamt Biberach als Kreispolizeibehörde erläßt folgende

VERFÜGUNG:

1.
Für die Durchführung von Drückjagden auf Schwarzwild (Wildschweine) an Sonn- und Feiertagen im Gebiet des Landkreises Biberach wird gemäß § 12 Abs. 1 Sonn- und Feiertagsgesetz eine Befreiung von der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Sonn- und Feiertagsgesetz erteilt.
2.
Die Drückjagden dürfen erst nach 11.00 Uhr beginnen.

BEGRÜNDUNG:

Nach § 6 Abs. 2 Sonn- und Feiertagsgesetz dürfen an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen Treibjagden nicht abgehalten werden. Eine Befreiung von diesem Verbot kann nach § 12 Abs. 1 Sonn- und Feiertagsgesetz nur in besonderen Ausnahmefällen von der Kreispolizeibehörde erteilt werden.

Durch die ständig zunehmende Wildschweinpopulation treten in der Landwirtschaft immer größere Schäden auf. Eine verstärkte Wildschweinbejagung ist eine geeignete Maßnahme, um die Zunahme der Wildschweinpopulation und somit den landwirtschaftlichen Schäden zu verhindern bzw. zu reduzieren.

...